

Statuten 1986



Fasnachtsgesellschaft
Vereinigte Kleinbasler
1884

Inhaltsverzeichnis

<i>Seite</i>	1	I. Name und Sitz der Gesellschaft
	1	II. Zweck der Gesellschaft
	1	III. Gesellschaftsstruktur
	3	IV. Finanzen
	4	V. Organisation und Verwaltung
	8	VI. Schlussbestimmungen

Stichwortverzeichnis

<i>Artikel</i>	33	Auflösung der Gesellschaft
	8	Aufnahme
	9	Austritt
	10	Ausschluss
	14	Budget
	24	Ehrungen
	20	Generalversammlung, ausserordentliche
	19	Generalversammlung, ordentliche
	4	Gesellschaftsgruppen
	17	Gesellschaftsjahr
	29	Kommissionen
	28	Kontrollstellen
	16	Mitgliederbeiträge
	5	Mitgliedschaft
	13	Mittel
	1	Name und Sitz
	18	Organe
	15	Rechnung
	31	Reglemente
	32	Statutenrevision
	22	Stimm- und Wahlrecht
	11	Übertritt
	25	Versammlungen der Gesellschaftsgruppen
	26	Vorstände der Gesellschaftsgruppen
	23	Wahlen und Abstimmungen
	21	Zuständigkeit der Generalversammlung
	2	Zweck der Gesellschaft

Statuten 1986

I. Name und Sitz der Gesellschaft

Name, Sitz	<p><i>Art. 1</i> Die Fasnachtsgesellschaft <i>Vereinigte Kleinbasler</i> (VKB), gegründet 1884, bildet einen Verein, gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel.</p>
------------	---

II. Zweck der Gesellschaft

Zweck	<p><i>Art. 2</i> Die Gesellschaft bezweckt die Mitwirkung an der Basler Fasnacht, die Pflege der fasnächtlichen Traditionen, der Trommel- und Pfeiferkunst sowie der Freundschaft und Geselligkeit.</p>
-------	---

Art. 3
Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

III. Gesellschaftsstruktur

Gesellschaftsgruppen	<p><i>Art. 4</i> Die Gesellschaft besteht aus der Stammgesellschaft (gegründet 1884), der «Jungi Garde» (gegründet 1934) und der «Alti Garde» (gegründet 1939). Diese Gesellschaftsgruppen üben ihre Tätigkeit in der durch diese Statuten umschriebenen Selbständigkeit aus.</p>
----------------------	---

Mitgliedschaft	<p><i>Art. 5</i> Der Gesellschaft gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Passivmitglieder <p>Die Mitgliedschaft können männliche, natürliche Personen erwerben.</p>
----------------	--

Art. 6

Aktivmitglieder wirken an der Fasnacht und an den übrigen Anlässen der Gesellschaft tatkräftig mit. Wichtige Gründe, die einem Mitglied das aktive Mitwirken verunmöglichen, bewirken eine Dispensation, ohne Verlust der Aktivmitgliedschaft, wenn der Vorstand der zuständigen Gesellschaftsgruppe entsprechend beschliesst.

Die Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

Art. 7

Passivmitglieder nehmen Anteil am Gesellschaftsleben und fördern die Gesellschaft durch Jahresbeiträge und anderweitige Unterstützung.

Art. 8

Aufnahme

Wer in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, hat seine schriftliche Anmeldung, nach erreichter Mündigkeit, mit der Empfehlung eines Gesellschaftsmitgliedes an den Vorstand der betreffenden Gesellschaftsgruppe zu richten. Schüler der «Jungi Garde» können die Mitgliedschaft als Minderjährige erwerben, wenn sie vom Vorstand der «Jungi Garde» vorgeschlagen werden und an zwei Fasnachten aktiv teilgenommen haben. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme in die Gesellschaft.

Art. 9

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Gesellschaftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand der zuständigen Gesellschaftsgruppe zu Händen der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 10

Ausschluss

Ein Mitglied, das dem Gesellschaftszweck und/oder den Gesellschaftsstatuten entgegenwirkt, kann durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Art. 11

Übertritt

Ein Übertritt von der Passivmitgliedschaft zur Aktivmitgliedschaft oder umgekehrt bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung. Entsprechende Gesuche sind schriftlich an den Vorstand der zuständigen Gesellschaftsgruppe zu richten.

Art. 12

Dem Übertritt von einer Gesellschaftsgruppe zur andern stimmt die Generalversammlung zu, sofern diese Mutation von den betroffenen Gesellschaftsgruppen mehrheitlich gutgeheissen worden ist. Dabei kann ein Mitglied von der «Jungi Garde» zur Stammgesellschaft im Kalenderjahr seines 18. Geburtstages übertreten.

IV. Finanzen

- Mittel**
- Art. 13*
Die finanziellen Mittel der Gesellschaft bestehen aus:
- a) dem Gesellschaftsvermögen
 - b) den Beiträgen der Mitglieder
 - c) den Erträgen aus der laufenden Rechnung
- Budget**
- Art. 14*
Zu Händen der Generalversammlung haben die Vorstände der Stammgesellschaft und der «Alti Garde» folgende Budgets per Gesellschaftsjahr zu erstellen:
- a) laufende Rechnung
 - b) Verbindlichkeiten über Fr. 10000.-
- Für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben hat der Vorstand der Stammgesellschaft eine Kompetenz von Fr. 2000.- im Einzelfall, maximal Fr. 5000.- pro Gesellschaftsjahr. Die entsprechende Finanzkompetenz des Vorstandes der «Alti Garde» beträgt Fr. 1000.- im Einzelfall, maximal Fr. 3000.- pro Gesellschaftsjahr.
- Über Ausgaben ausserhalb des Budgets haben die Vorstände der Stammgesellschaft und der «Alti Garde» der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen erstellen jeweils ein Fasnachtsbudget, über das die Mitgliederversammlungen der zuständigen Gesellschaftsgruppen («Jungi Garde» durch die Stammgesellschaft) zu befinden haben.
- Rechnung**
- Art. 15*
Die Bilanz und die ordentliche Jahresrechnung sowie die Fasnachtsabrechnung werden von der Stammgesellschaft und der «Alti Garde» getrennt aufgestellt.
- Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der «Jungi Garde» bildet einen separat ausgewiesenen Bestandteil der Jahresrechnung der Stammgesellschaft.
- Mitgliederbeiträge**
- Art. 16*
Aktiv- und Passivmitglieder entrichten Mitgliederbeiträge, deren jeweilige Höhe die Generalversammlung festlegt und die im ersten Semester des Gesellschaftsjahres zu bezahlen sind.
- Ehren- und Freimitglieder (gemäss Art. 24) sind von dieser Beitragspflicht befreit.
- Durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der «Alti Garde» können für diese Gesellschaftsgruppe Ausnahmen von der vorgenannten Beitragsbefreiung beschlossen werden.

V. Organisation und Verwaltung

Gesellschafts-jahr	<p><i>Art. 17</i> Das Gesellschaftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.</p>
Organe	<p><i>Art. 18</i> Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Generalversammlung2. Die Versammlung der Gesellschaftsgruppen3. Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen4. Die Kontrollstellen
Ordentliche General-versammlung	<p><i>Art. 19</i> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens am 15. Juni stattzufinden. Sie wird mindestens 60 Tage im voraus durch eine schriftliche Einladung des Vorstandes der Stammgesellschaft an alle Mitglieder angekündigt. Mindestens 30 Tage vor einer ordentlichen Generalversammlung sind Anträge schriftlich an die zuständigen Vorstände der Gesellschaftsgruppen zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist vom Präsidenten der Stammgesellschaft spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin jedem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.</p>
Ausserordentliche General-versammlung	<p><i>Art. 20</i> Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen der Vorstände der Gesellschaftsgruppen oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen. Die Einladung an sämtliche Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Stammgesellschaft mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Traktandenliste und der eingereichten Anträge.</p>
Zuständigkeit der General-versammlung	<p><i>Art. 21</i> Die Generalversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind; insbesondere ist sie zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mutationen (Ein-, Aus- und Übertritte)- Behandlung der Budgets, Rechnungen und Jahresberichte der Vorstände der Gesellschaftsgruppen sowie der Berichte der Kontrollstellen, welche indessen durch die Mitglieder der zuständigen Gesellschaftsgruppen genehmigt werden- Festsetzung der Mitgliederbeiträge- Décharge-Erteilung an die Vorstände der Gesellschaftsgruppen- Wahl der Vorstände der Gesellschaftsgruppen sowie deren Kontrollstellen

- Wahl der Stellvertreter von Tambourmajor, Vortrab-, Pfeifer- und Trommelchef
- Wahl der Instruktoeren der «Jungi Garde»
- Ehrungen

Art. 22

Stimm- und
Wahlrecht

In Fragen, welche die Gesellschaft als Ganzes betreffen, haben sämtliche Mitglieder das Stimm- und Wahlrecht.

Daneben üben die Mitglieder ihr Stimmrecht im Rahmen ihrer aktiven Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft aus.

Art. 23

Wahlen und
Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmenden.

Auf Verlangen eines Drittels aller anwesenden Stimmberechtigten sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung eines qualifizierten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten:

- Ausschluss eines Mitglieds aus der Gesellschaft (Art.10)
- Ehrungen (Art. 24)
- Statutenrevision (Art. 32)
- Auflösung der Gesellschaft (Art. 33)

Art. 24

Ehrungen

Aufgrund besonderer Verdienste kann einem Mitglied durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Frei- oder Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ein schriftlicher und begründeter Antrag kann von jedem Mitglied mindestens 30 Tage vor einer ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand der zuständigen Gesellschaftsgruppe eingereicht werden. Der Antrag wird mit einem Mitbericht der Vorstände der Generalversammlung unterbreitet.

Art. 25

Versammlungen
der Gesellschaftsgruppen

Die Versammlungen der Gesellschaftsgruppen finden nach Notwendigkeit (u.a. für die Genehmigung der Fasnachtsbudgets) statt. Sie werden durch die Vorstände der Gesellschaftsgruppen einberufen.

Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Art. 22 und 23 sinngemäss.

Vorstände
der Gesell-
schaftsgruppen

Art.26

a) *Stammgesellschaft*

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. 1. Kassier
4. 2. Kassier
5. Sekretär (Aktuar)
6. Protokollführer
7. 1. Materialverwalter
8. 2. Materialverwalter
9. Tambourmajor
10. Vortrabchef
11. Pfeiferchef
12. Trommelchef
13. Obmann «Alti Garde»
14. Obmann «Jungi Garde»

b) «*Alti Garde*»

1. Obmann
2. Vizeobmann
3. 1. Kassier
4. 2. Kassier
5. Sekretär (Aktuar)
6. Protokollführer
7. 1. Materialverwalter
8. 2. Materialverwalter
9. Tambourmajor
10. Vortrabchef
11. Pfeiferchef
12. Trommelchef
13. Präsident der Stammgesellschaft

c) «*Jungi Garde*»

1. Obmann
2. Kassier
3. Sekretär (Aktuar)
4. Materialverwalter
5. ein Pfeiferlehrer
6. ein Trommellehrer
7. ein Vertreter der Pfeiferguppe «Jungi Garde»
8. ein Vertreter der Tambourengruppe «Jungi Garde»

Der Vorstand der «Jungi Garde» bezeichnet eines seiner Mitglieder als Vizeobmann.

Art. 27

Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen vollziehen die Gesellschaftsbeschlüsse, besorgen die Gesellschaftsgeschäfte und vertreten die Gesellschaft nach aussen.

Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen legen ihre Aufgaben und Befugnisse (inkl. Unterschriftenregelung) in Pflichtenheften fest.

Die Vorstände erstatten der Generalversammlung über ihre Tätigkeit Bericht.

Kontrollstellen *Art. 28*
Zur Prüfung der Jahresrechnungen sowie der gesamten Vermögensverwaltung der Stammgesellschaft (inkl. «Jungi Garde») und der «Alti Garde» wählt die Generalversammlung je zwei Revisoren und je einen Ersatzmann. Alljährlich scheidet je der amtsälteste Revisor aus; er kann nach einem Unterbruch von einem Jahr wiedergewählt werden.

Die Kontrollstellen haben der Generalversammlung über die Prüfungsergebnisse schriftlich zu berichten.

Kommissionen *Art. 29*
Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen können im Rahmen ihrer Amtsdauer Kommissionen und Arbeitsgruppen ernennen.

Art. 30
Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen haben gemeinsam allen Mitgliedern innert 30 Tagen nach der Generalversammlung eine namentliche Liste sämtlicher Vorstände und Kommissionen zuzustellen.

Reglemente *Art. 31*
Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen können für besondere Bedürfnisse verbindliche Reglemente erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

Statutenrevision *Art. 32*
Eine Revision oder Änderung dieser Statuten kann, nach fristgemäss eingereichtem Antrag, nur durch eine Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Auflösung der Gesellschaft *Art. 33*
Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer speziell hiefür einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Die entsprechende Einladung ist sämtlichen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zuzustellen. Für den Beschluss zur Auflösung ist die 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft erforderlich.

Art. 34
Jedem Mitglied der Gesellschaft wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

Art. 35
Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 1986 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 27. April 1961 (inkl. Anhängen). Sie werden per 1. Mai 1987 wirksam.

Basel, 26. Juni 1986

Für den Stammverein:
Der Präsident: C. Bolliger

Für die «Alti Garde»:
Der Obmann: B. Schöpflin

Der Protokollführer: U. Aeschbach

Die Statutenkommission:

Christian Bolliger
Dr. Pierre Farine
Dr. Ruedi Grüninger
Ivo Heitz
Peter Kurz

Roger Moesch
Erwin Müller
Hans Schlichter
Benni Schöpflin
Paul Zeier